



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. März 2016

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>74 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schlosspark Benrath“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 101</p> <p>75 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (L.A.) S. 105</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>76 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 105</p> <p>77 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2016 S. 106</p> <p>78 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - S. 107</p>
---	---

Beilage 1 Karte DIN A4 zu Ziffer 74

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

74 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schlosspark Benrath“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung
51.01.01.06 D

Düsseldorf, den 23. März 2016

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW.

791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 20 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2; ber. 1997 S. 56, / SGV. NRW.792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Landeshauptstadt Düsseldorf werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere:
 - a) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Waldflächen des Schlossparks und der mit

diesem in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden, südlich angrenzenden Grünfläche,

- b) aus landeskundlichen Gründen (§ 23 BNatSchG), aufgrund des bedeutenden, überregionalen Wertes und zur Erhaltung der denkmalgeschützten Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die naturnahe Waldgesellschaft des alten und höhlenreichen Buchenbestandes mit zunehmender Umwandlung einer durch Sukzession entstehenden Waldgesellschaft mit Edellaubgehölzen sowie auf die mit diesem korrespondierende Grünfläche, die als Lebensraum für viele Tier- (insbesondere Fledermäuse, Vögel und Insekten) und Pflanzenarten in einer bebauten Umgebung von erheblicher Bedeutung sind,
- d) zur Erhaltung der Flächen als Bestandteile einer für den Biotopverbund mit der Rheinaue und der angrenzenden Urdenbacher Kämme bedeutsamen Grünverbindung (Trittsteinbiotop) und
- e) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer hohen Regulations- und Pufferfunktion (z.B. Parabraunerden).

§ 2 Schutzgebiet

Die Grenzen des geschützten Gebietes in der Landeshauptstadt Düsseldorf sind in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) durch eine schwarze Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet gekennzeichnet.

Die Karte und das Flurstückverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen oder Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Aufschüttungen, Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
6. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
7. Modellflugzeuge oder Drohnen fliegen zu lassen,
8. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
9. Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,
10. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen,

- einschließlich Rasenflächen, durchzuführen,
11. Flächen außerhalb der Rasen- und Wiesenflächen, der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten oder zu befahren,
 12. in den Gewässern zu baden oder diese zu befahren,
 13. Hunde –mit Ausnahme der südlich des Schlossparks (südlich Itterbach) gelegenen Wiese– frei (unangeleint) laufen zu lassen,
 14. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,
 15. Gewässer, einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
 16. Gewässer zu düngen oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
 17. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 18. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen); als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild nachteilig zu beeinflussen,
 19. Tiere oder Pflanzen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
 20. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,

21. Kleingärten anzulegen oder geschützte Flächen als Grabeland zu nutzen,
22. Wiesenflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,
23. Obstwiesen zu beseitigen,
24. Biozide jedweder Art (einschl. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden,
25. Enten und Fische zu füttern,
26. Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen,
27. Bäume aus anderen Gründen als denen der Verkehrssicherung zu entfernen und
28. zu angeln oder die Gewässer fischereilich zu nutzen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen sind:

1. vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
2. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschließlich Entwässerungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
3. die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Parkpflege anfallenden Tätigkeiten sowie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der denkmalgeschützten Parkanlage unter Berücksichtigung der gartendenkmalpflegerischen Zielstellungen,
4. Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der gartendenkmalpflegerischen Ziele entlang der Achsen und im Bereich der formalen Elemente in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

5. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Besucherlenkung,
6. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze sowie Gewässer und Einrichtungen des Hochwasserschutzes,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den vorhandenen Ziergewässern, entsprechend dem von der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeschlossenen und genehmigten Fischereipachtvertrag,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen und Stockenten zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden; jede weitergehende Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung durch die untere Jagdbehörde bedarf des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde,
9. die Gewässeraufsicht durch die untere Wasserbehörde sowie die Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur ökologischen und chemischen Verbesserung nach Maßgabe der einvernehmlich mit dem Bergisch-Rheinischem Wasserverband, der unteren und der oberen Wasserbehörde abgestimmten Planungen sowie
10. jede sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

§ 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 mit Ausnahmen der 26 und 27 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde zuständig. Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 26 und 27 ist

gemäß § 69 Abs. 2 LG NRW die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet, zuständig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NRW Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG).
- (4) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.6.2015 (BGBl. I S. 926), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser zum Schutz des Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).
- (5) Unberührt bleiben des Weiteren die artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schlosspark Benrath“ in der Stadt Düsseldorf vom 03. Juli 1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 28 vom 11. Juli 1996, S. 283) außer Kraft.
- (3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
Hansmann

Anlage 2

Schlosspark Benrath

Gemarkung Urdenbach, Flur 4, Flurstücke 114, 953

Gemarkung Benrath, Flur 28, Flurstücke 30, 32, 33, 48, 68, 69, 81, 90, 91, 96

Die unterstrichenen Flurstücke sind nur teilweise betroffen. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt ca. 44,37 ha.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.101

75 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (L.A.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 23. März 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.02.2016, AZ:

[gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5039 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
gez. Tegeler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.105

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

76 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 20. April 2016, 11.00 Uhr, findet in der Begegnungsstätte Wassenberg, Pontorsonallee 16, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagessordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Genehmigung Dringlichkeitsbeschluss

4. Ergänzungswahl für die Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
5. Bericht aus der Arbeitsgruppe „Priorisierung von Projekten aus dem Naturparkplan“
6. Südliches Naturpark-Tor
7. Aktuelles zum Braunkohlentagebau
8. Filme Naturpark Schwalm-Nette
9. Bericht des Vorstandsvorstehers
10. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 17. März 2016

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.105

77 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbtage des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 17.03.2016 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.132.340,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.132.340,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	18.360.750,00 EUR
in der Ausgabe auf	18.360.750,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag **der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.679.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.855.170,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7149 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **71,49 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1674 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,74 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf	17,34 EUR/ha
mit dem Faktor 5 auf	86,70 EUR/ha
mit dem Faktor 10 auf	173,40 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein

Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 17.03.2016

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.106

78 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -

Regionalverband Ruhr

15 /5.ÄND_DO

Essen, den 16.03.2016

5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte)

Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche

Mit der geplanten 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund – westlicher Teil – soll im Gebiet der Stadt Dortmund auf der Fläche der ehemaligen „Westfalenhütte“ eine geänderte Festsetzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche erfolgen.

Nach Aufgabe der Stahl- und Koksproduktion auf der Dortmunder Westfalenhütte sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der Fläche geschaffen werden.

Die ca. 300 ha große Fläche des Änderungsbereichs soll zu einem großen, zusammenhängenden Industrieareal entwickelt werden. Dies soll die langfristige Standortsicherung der Stahlindustrie ermöglichen und weitere Möglichkeiten der industriellen und gewerblichen Entwicklung bieten. Außerdem soll eine quartierergänzende Wohnbebauung westlich der Stahlwerke mit einer Nahversorgung geschaffen werden. Mit der Neuorganisation der Verkehrserschließung und durch die Anlage von Grünzügen soll die Einbindung in das Stadtgefüge neu gestaltet



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 □ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 ■ Waldbereiche

Die Realisierung dieser Nutzungen macht die Änderung des Regionalplanes erforderlich, da gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen um 77 ha vergrößert und die Allgemeinen Siedlungsbereiche um ca. 39 ha sowie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche um ca. 38 ha verkleinert werden.

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 11.03.2016 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- wird in der Zeit

vom 20.04.2016 bis einschließlich 20.06.2016

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag:
9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44135 Dortmund
5. Etage, Zimmer 519
Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 20.06.2016 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Dortmund Anregungen und Bedenken zur Nieder-

schrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 5. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 20.04.2016 bis zum 20.06.2016 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropol Ruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 16. März 2016

Im Auftrag
gez. Bongartz

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf